OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700262/2/BP/BD – 700267/2

Datum: Linz, 10. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des C L, vertreten durch S Rechtsanwälte, x, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 24. März 2017, GZen: Sich96-94-2016, Sich96-95-2016, Sich96-96-2016, Sich96-97-2016, Sich96-98-2016, Sich96-99-2016, betreffend Zurückweisung der Anträge auf Akteneinsicht,

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) wies mit Bescheiden vom 24. März 2017, GZen: Sich96-94-2016, Sich96-95-2016, Sich96-96-2016, Sich96-97-2016, Sich96-98-2016, Sich96-99-2016, die Anträge des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13.10.2016 sowie vom 16.11.2016 jeweils gerichtet auf Akteneinsicht gemäß § 17 AVG mangels Parteistellung als unzulässig zurück.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Unter den Zahlen VStV/916100200094/001 - 006/2016 wurden diverse Personen nach einem Raufhandel, bei dem es offensichtlich auch zu Sachbeschädigungen gekommen ist, wegen Verdachtes der Übertretung nach dem Sicherheitspolizeigesetz zur Anzeige gebracht. Zwischenzeitlich wurden diese Verfahren bereits beendet.

Per E-Mail übermittelten Sie am 13.10.2016 eine Eingabe zu
I) Vollmachtsbekanntgabe
II) Anschluss als Privatbeteiligter
III) Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht gem. § 17 AVG.

Sie begehrten einerseits, Ihnen im Verfahren Schadenersatz zuzusprechen und andererseits Einsicht in die bei der Bezirkshauptmannschaft Perg aufliegenden Strafakten bzw. die Übermittlung des Strafaktes zu Händen Ihres ausgewiesenen Vertreters.

In weiterer Folge wurde Ihnen auf Grund dieser Eingabe mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme sinngemäß mitgeteilt, dass aus Sicht der Behörde ein Anschluss als Privatbeteiligter nicht möglich ist und Ihnen daher auch die mit dieser Stellung verbundenen Parteienrechte, wie eben das Recht auf Akteneinsicht nicht zu kommt und daher die Abweisung Ihres Antrages beabsichtigt sei.
In Ihrer Eingabe vom 16.11.2016 wurde unter Punkt I der gesamte Sachverhalt wiederholt und findet sich unter Punkt II eine rechtliche Beurteilung, in welcher zusammengefasst wird, dass Ihnen, auf Grund Ihrer wirtschaftlichen Interessen und mangels zwingend entgegenstehender Interessen der Parteien Akteneinsicht zu gewähren sei.
Unter Punkt III der Eingabe vom 16.11.2017 stellen Sie neuerlich den Antrag bescheidmäßig über die Parteistellung des Einschreiters sowie über die Verweigerung der Akteneinsicht abzusprechen.

Dazu hat die Behörde erwogen:

(...)

Partei ist, wer im Prozessgegenstand gem. § 8 AVG einen Rechtsanspruch ableiten oder ein rechtliches Interesse geltend machen kann.
Partei kraft rechtlichen Interesses ist, wenn die Rechtsordnung vorsieht, dass bestimmte Umstände zu berücksichtigen sind. Ob einer Person ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zusteht, ist also jeweils der Rechtsordnung (= Materiengesetz) zu entnehmen.
Gegenständlich ist auf das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) als Materiengesetz abzustellen, da Verwaltungsübertretungen gemäß dieser Bestimmung zur Anzeige kamen. Das SPG regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei. Die Schutzbestimmungen des SPG dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und regeln die Befugnisse der Exekutive.
Sowohl in § 30 SPG als auch in § 6 der Verordnung des Bundesministers für Inneres mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, beschreiben die Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen bzw. den Umgang mit den Betroffenen.
Somit hat nur derjenige, der von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. von der Ausübung von Befugnissen betroffen ist, auch Parteistellung und kann gemäß § 17 AVG Akteneinsicht begehren.
Daraus folgt, dass Sie keine Parteistellung haben, weil gegen Sie auch keine Anzeige gelegt wurde bzw. eine Amtshandlung gesetzt wurde.

Zu Ihrem Vorbringen, Sie hätten ein wirtschaftliches Interesse an einem Zuspruch von Schadenersatz im Verfahren wird ausgeführt, dass ein Entscheidungsrecht über privatrechtliche Ansprüche im Sicherheitspolizeigesetz nicht vorgesehen ist. Parteistellung hinsichtlich der Festsetzung privatrechtlicher Ansprüche können Sie gem. § 57 Abs. 1 VStG demzufolge nicht geltend machen.

Um jedoch auf entstandenen Kosten nicht sitzen zu bleiben, verweist Sie die Bezirkshauptmannschaft Perg auf Ihr Recht, in einem Verfahren nach dem Strafgesetzbuch gem. § 67 StPO Schadenersatz zu begehren bzw. von der Möglichkeit Schadenersatz nach dem ABGB Gebrauch zu machen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 24. April 2017, worin ua. wie folgt ausgeführt wird:

„5. Beschwerdegründe (Z 3 als Überblick):
Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:
- materielle Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide
- formelle Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen müssen.

6. Beschwerdeantrag:
Es wird die Abänderung der angefochtenen Bescheide im Sinne einer Stattgebung der Anträge auf

- Gewährung von Akteneinsicht in die Akte VStV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94,95,96,97,98,99-2016;
- Parteistellung in den Verfahren VStV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94,95,96,97,98,99-2016 zu gewähren,
- das Ergebnis der Verfahren VStV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94,95,96,97,98,99-2016, mitzuteilen und Parteiengehör zu gewähren;
- eine mündliche Verhandlung anzuberaumen;
- die Strafbescheide in den Verfahren VStV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94,95,96,97,98,99-2016 zuzustellen;

beantragt.

In eventu wird der Antrag gestellt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und Neuschöpfung der Bescheide an die Verwaltungsstrafbehörde zurückzuverweisen.

In dem Verfahren wird nach § 24 VwGVG der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

7. Angaben der Rechte, in denen der Beschwerdeführer verletzt ist:
Als Beschwerdegründe werden geltend gemacht:
a) die inhaltliche Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide
b) die Verletzung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung die belangte Behörde zu anderen Bescheiden hätte kommen müssen.

Gemäß den verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG wird seitens des Beschwerdeführers zugleich auch angegeben, „in welchen Rechten" dieser als verletzt zu sein behauptet.

Im Sinne der Bestimmung des Art. 132 Abs 1 B-VG werden daher die Rechte des Beschwerdeführers, in welchen dieser verletzt wurde, wie folgt angegeben:
- in seinem Recht auf Gewährung von Akteneinsicht;
- in seinem Recht auf Anschluss als Privatbeteiligter.

Die angefochtenen Bescheide leiden dabei an Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes sowie an Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften. Zugleich äst zu berücksichtigen, dass die Bescheide auch den bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens nicht in ausreichender Weise berücksichtigen.

B) Sachverhalt

Am 01.04.2016 ereignete sich um 03:00 Uhr in der Früh in der B, D.straße 9, P, ein Raufhandel, an dem C G, H W, T B, H M, A S T und I V D beteiligt waren. Im Zuge des Raufhandels gingen mehrere auf der Bar stehende Gläser, sowie an der Wand hängende Bilder zu Bruch. Weiters wurde eine Toilettentür beschädigt. Alle Gegenstände befanden sich im Eigentum des Einschreiters.

Die Staatsanwaltschaft Linz leitete gegen C G, H W, T B, H M, A S T und I V D ein Ermittlungsverfahren gemäß § 83 StGB ein. Der Einschreiter hat sich mit Vollmachtsbekanntgabe, Anschluss als Privatbeteiligter, sowie Antrag auf Gewährung von

Akteneinsicht gemäß § 68 Abs 1 StPO vom 26.08.2016 dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen. Die Staatsanwaltschaft Linz gewährte Akteneinsicht durch Übermittlung einer vollständigen Aktenabschrift.

Im Zuge der Gewährung von Akteneinsicht stellte sich jedoch heraus, dass H M, A S T und I V D im Strafakt nicht näher bezeichnet sind. Insbesondere liegt keine zustellfähige Adresse vor. Es war dem Einschreiter daher nicht möglich, Schadendersatzansprüche gegen die betreffenden Personen geltend zu machen. In weiterer Folge wandte sich der Einschreiter zwecks Einholung der Adressen an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Perg, da diese offensichtlich aufgrund eines Versehens nicht sämtliche Daten an die Staatsanwaltschaft Linz übermittelt hatte.

Dem Einschreiter wurde von der Polizeiinspektion Perg mitgeteilt, dass gegen C G, H W, T B, H M, A S T und I V D nunmehr ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 81 SPG bei der BH Perg geführt wird und die vollständigen Daten dort aufliegen. Mit schriftlicher Eingabe vom 13.10.2016 an die BH Perg begehrte der Einschreiter seinen Anschluss an das Verfahren als Privatbeteiligter und ersuchte um Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 17 AVG.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der BH Perg vom 07.11.2016 wurde dem Einschreiter mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, seinen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht mangels Parteistellung abzuweisen.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass in § 57 VStG zwar Bestimmungen zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche enthalten sind, eine allgemeine bzw. generelle Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden, über privatrechtliche Ansprüche abzusprechen, begründe diese Bestimmung allerdings nicht. Vielmehr bedürfe es konkreter Regelungen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften. Im hier betreffenden Sicherheitspolizeigesetz sei eine derartige Regelung jedoch nicht enthalten.

Mit Antrag auf bescheidmäßigen Abspruch über den Antrag auf Akteneinsicht vom 16.11.2016 brachte der Einschreiter vor, dass ein subjektives Recht auf Akteneinsicht gemäß § 17 Abs 1 AVG zwar grundsätzlich nur den Parteien zusteht, doch schließt dies nicht aus, dass die Behörde den Akteneinhalt darüber hinaus jedem Interessierten zur Kenntnis bringt. Die Behörde hat eine Interessensabwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Parteien einerseits und berechtigten Interessen von Dritten andererseits vorzunehmen. Bei der Interessensabwägung sind auch wirtschaftliche Interessen Dritter zu berücksichtigen. Das wirtschaftliche Interesse des Einschreiters ergibt sich aus seinen Schadenersatzansprüchen gegen die Schädiger.

Mit Bescheid vom 24.03.2017 verweigerte die BH Perg Akteneinsicht im Wesentlichen mit den in der Verständigung von der Beweisaufnahme vom 07.11.2016 vorgebrachten Argumenten. Es sei im Sicherheitspolizeigesetz die Parteistellung nur von denjenigen Personen vorgesehen, die von einer Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes, bzw. von der Ausübung von Befugnissen betroffen sind. Mangels Betroffenheit könne dem Einschreiter Akteneinsicht gemäß § 17 AVG nicht gewährt werden.
Ein Zuspruch von Schadenersatzansprüchen an den Einschreiter sei im Sicherheitspolizeigesetz nicht vorgesehen. Der Einschreiter solle in einem Verfahren nach

dem Strafgesetzbuch gemäß § 67 StPO bzw. nach dem ABGB Schadenersatz geltend machen.

C) Beschwerdeausführungen

Das Recht auf Akteneinsicht steht in engstem Zusammenhang mit dem Recht auf Gehör und soll ermöglichen, genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde zu erlangen. Die Parteien haben ein subjektives prozessuales Recht auf Akteneinsicht, dessen Verletzung die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und damit die Rechtswidrigkeit eines erlassenen Bescheides bewirkt. (VwGH 15.12.2009, 2009/11/0230)

Dem an einem Verwaltungsverfahren bloß Beteiligten steht ein subjektives Recht auf Akteneinsicht nicht zu, die Behörde kann jedoch unter Beachtung des Art. 20 Abs 3 B-VG und des Grundrechts auf Datenschutz, auch den Beteiligten und darüber hinaus jedem Interessenten Akteneinsicht gewähren, (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 17 Rz 4 sowie Gaisbauer, Zur Akteneinsicht zwecks Verfolgung privatrechtlicher Belange, ÖGZ1984, 577)

Die sachlichen Einschränkungen des Rechts auf Akteneinsicht sind in § 17 Abs 3 AVG normiert. Die belangte Behörde hat sich mit den Voraussetzungen für die Einschränkung des Rechtes auf Akteneinsicht überhaupt nicht auseinandergesetzt. Selbst wenn man der Rechtsansicht der Behörde folgen wollte, dass dem Beschwerdeführer im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren keine Parteistellung zukommt, folgt daraus noch nicht, dass dem Beschwerdeführer nicht das Recht auf Akteneinsicht zukommt.

Die BH Perg verkennt, dass unabhängig von dem Anschluss als Privatbeteiligter jedem Interessierten Akteneinsicht gewährt werden kann, wenn keine Geheimhaltungsinteressen der Parteien entgegenstehen (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht8 (2003) Rz 177). Diesbezüglich hat die Behörde eine Interessensabwägung vorzunehmen, wobei auch wirtschaftliche Interessen des Einschreiters zu berücksichtigen sind (VwGH 18.10.1988, 88/140092). Die Gewährung von Akteneinsicht ist nicht zwingend an das Erfordernis eines Privatbeteiligtenanschlusses gebunden.

Der Einschreiter hat ein wirtschaftliches Interesse an der Gewährung von Akteneisicht. Das wirtschaftliche Interesse ergibt sich aus seinen Schadenersatzansprüchen gegen die Schädiger.
Mangels Auflistung im zentralen Melderegister, sowie im Strafakt der Staatsanwalt Linz zur GZ D1/1927/2016-Aich besteht für den Einschreiter keine weitere Möglichkeit, die Kontaktdaten der Schädiger zu erhalten. Der Einschreiter ist Opfer des behördlich verfolgten Verwaltungsdeliktes und zugleich in seinem Eigentumsrecht geschädigt. Dem Einschreiter wird die Verfolgung seiner Opferrechte unmöglich gemacht.

Das Argument der BH Perg, wonach Akteneinsicht nicht gewährt werden könne, weil im Sicherheitspolizeigesetz für den gegenständlichen Fall Parteistellung des Einschreiters nicht vorgesehen ist, geht somit ins Leere.

Die belangte Behörde verkennt, dass ein Recht auf Akteneinsicht nicht an die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren gebunden ist und dass die Behörde bei der Prüfung des Rechtes auf Akteneinsicht jedenfalls die Voraussetzungen des § 17 Abs 3 AVG zu prüfen,

abwägen und das Ergebnis ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Die Verletzung der Eigentumsrechte alleine rechtfertigen den Anspruch auf Akteneinsicht. Die belangte Behörde hat die Rechte des Beschwerdeführers verletzt.

Aus all den vorgenannten Gründen wird gestellt der

ANTRAG

das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wolle
1. die Bescheide der BH Perg vom 24.03.2017 zu VStV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94J95]96,97,98,99-2016, zugestellt am 29.03.2017, betreffend die Gewährung von Akteneinsicht und den Anschluss als Privatbeteiligter, in Stattgebung dieser Beschwerde dahingehend abändern, dass den Anträgen des Beschwerdeführers stattgegeben werde;
2. in eventu die Bescheide der BH Perg vom 24.03.2017 zu VSfV/916100200094/001-006/2016, Sich96-94,95,96,97,98,99-2016, zugestellt am 29.03.2017, betreffend den Anschluss als Pivatbeteiligter und die Gewährung von Akteneinsicht aufheben und das gegenständliche Verfahren zur Neuentscheidung an die BH Perg zurückverweisen;
3. eine mündliche Verhandlung anberaumen;
4. alle erforderlichen Bewiese aufnehmen;
5. das rechtliche Gehör wahren;
6. die wesentlichen Vorfragen von Amts wegen klären;“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. April 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab, im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen zu klären waren und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte – entgegen dem Parteienantrag - auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten (vom Bf selbst unter Beschwerdelitera B) ausgeführten) relevanten Sachverhalt aus.

II.

Betreffend Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt grundsätzlich unwidersprochen aus dem Akt ergibt.

III.

III.1. Gemäß § 8 AVG 1991 sind Beteiligte, Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Gemäß § 17 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten' elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 AVG muss allen, an einem Verfahren beteiligten Parteien auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

Gemäß § 17 Abs. 3 AVG sind von der Akteneinsicht Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Gemäß § 17 Abs. 4 AVG 1991 erfolgt die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens durch Verfahrensanordnung.

Gemäß § 24 VStG 1991 erster Satz, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren, soweit sich aus dem VStG 1991 nicht anderes ergibt. Im zweiten Satz des § 24 VStG 1991 werden jene Para-graphe des AVG aufgezählt, welche im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden sind. In den Erläuterungen zum VStG 1991 (Lewisch/Fister/Weilguni) wird allerdings daraufhingewiesen, dass § 8 AVG nur eingeschränkt, d.h. mit Modifikationen anwendbar ist. Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmung des VStG unter anderem der Beschuldigte (§ 32 Abs.1), der Privatankläger (§ 56 Abs.2) und der Privatbeteiligte (§ 57 Abs.1).

Gemäß § 57 Abs.1 VStG 1991 ist, soweit die Behörde nach einzelnen Verwaltungsvorschriften im Straferkenntnis auch über die, aus einer

Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat, der Anspruchsberechtigte Partei im Sinne des AVG.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

III.2.1. In den vorliegenden Fällen hatte der Bf dezidiert Akteneinsicht gemäß § 17 AVG begehrt und nicht etwa einen Antrag nach dem Auskunftspflichtsgesetz eingebracht. Hiezu ist Nachstehendes auszuführen.

§ 17 Abs. 1 sieht Akteneinsicht, sofern das jeweilige Materiengesetz nicht anderes bestimmt, lediglich für Parteien des betroffenen Verfahrens vor.

Partei ist – wie die belangte Behörde in ihrer Begründung zutreffend ausführte -, wer im Prozessgegenstand gemäß § 8 AVG einen Rechtsanspruch ableiten oder ein rechtliches Interesse geltend machen kann.

Ob einer Person ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zusteht, ist also jeweils dem einschlägigen Materiengesetz (hier dem SPG, Verwaltungsübertretung nach § 81) zu entnehmen.

Gegenständlich ist – wiederum der belangten Behörde folgend – auf das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) als Materiengesetz abzustellen, da Verwaltungsübertretungen gemäß dieser Bestimmung zur Anzeige kamen. Das SPG regelt die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei. Die Schutzbestimmungen des SPG dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und regeln die Befugnisse der Exekutive.

Sowohl in § 30 SPG als auch in § 6 der Verordnung des Bundesministers für Inneres mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, beschreiben die Rechte des Betroffenen bei der Ausübung von Befugnissen bzw. den Umgang mit den Betroffenen.
Somit hat nur derjenige, der von der Amtshandlung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. von der Ausübung von Befugnissen betroffen ist, auch Parteistellung und kann gemäß § 17 AVG Akteneinsicht begehren.

Nachdem aber der Bf fraglos in keinem der Verwaltungsstrafverfahren, in denen er Akteneinsicht begehrt, Beschuldigter war und ist, mangelt es ihm an der Parteistellung.

III.2.2. Aus § 57 Abs. 1 VStG wird deutlich, dass nur die Personen als Privatbeteiligte (Parteien) in einem Verwaltungsstrafverfahren anzusehen sind, über deren Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren nach der jeweils betroffenen materiengesetzlichen Bestimmung abzusprechen ist. Dieses ist nach dem SPG jedoch nicht der Fall. Der Bf kann sich sohin auch nicht zielführend auf eine aus § 57 VStG abgeleitete Parteistellung berufen, weshalb ihm auch diesbezüglich das Recht der Akteneinsicht nicht zukommt.

III.2.3. Wenn in der Beschwerde unter Anführung von Literatur (z.B. Hengstschläger – Leeb) auf eine Interessensabwägung hingewiesen wird, die die belangte Behörde vorzunehmen habe, ist anzumerken, dass es bei jenen Fällen nicht um eine per se auf § 17 gestützte Akteneinsicht im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens geht, sondern dass der Bf allenfalls eine Auskunftserteilung nach Art 20 Abs 4 B-VG bzw nach dem Auskunftspflichtgesetz intendiert, die unter Umständen durch Einsicht in Akten, in denen ein Auskunftswerber nicht Partei ist, gewährt werden kann.

Eine Umdeutung des vorliegend gestellten Antrags des rechtsfreundlich vertretenen Bf wäre im konkreten Fall nicht zulässig.

III.3. Es war daher – im Ergebnis – die Beschwerde des Bf als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree